



## **Satzung**

### **über die Benutzung des Ostflügels des „Thammer Hauses“ vom 22. Mai 2020**

Der Markt Winklarn erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die Zulassung der Benutzung des Ostflügels des „Thammer Hauses“ in Marktplatz 5, 92559 Winklarn. Das „Thammer Haus“ befindet sich im Eigentum des Marktes Winklarn.

#### **§ 2**

##### **Widmung**

- (1) Der Ostflügel des „Thammer Hauses“ dient als öffentliche Einrichtung des Marktes Winklarn dem kulturellen, sozialen, bildenden, gesellschaftlichen und generationsübergreifenden Leben in und um den Markt Winklarn.
- (2) Soweit der Ostflügel des „Thammer Hauses“ nicht für den Eigenbedarf benötigt wird, steht die Einrichtung zu den in dieser Satzung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung.
- (3) Der auf dem Anwesen Marktplatz 5, 92559 Winklarn vorhandene Innenhof ist nicht Bestandteil dieser Satzung und somit nicht Gegenstand einer Benutzung.

#### **§ 3**

##### **Grundsätze der Nutzungsüberlassung**

- (1) Der Ostflügel des „Thammer Hauses“ und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände können auf Antrag natürlicher oder juristischer Personen, Vereinen,



Verbänden, Institutionen und dgl. zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, wenn die Veranstaltung einen kulturellen, sozialen, bildenden, gesellschaftlichen, generationsübergreifenden oder regionalspezifischen Bezug aufweist.

- (2) Eine Überlassung des Ostflügels des „Thammer Hauses“ oder auch einzelner Räumlichkeiten für Veranstaltungen mit überwiegend privatem Charakter, wie z. B. Hochzeits- und Geburtstagsfeiern und sonstige Familienfeiern, usw. wird nicht zugelassen. Ebenfalls nicht zugelassen sind rein kommerzielle Nutzungen.
- (3) Der Ostflügel des „Thammer Hauses“ dient vorrangig der Deckung des örtlichen Bedarfs. Natürlichen oder juristischen Personen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und dgl., die nicht dem Gebiet des Marktes Winklarn zuzuordnen sind, haben keinen Zulassungsanspruch, können aber zugelassen werden.
- (4) Die Benutzung des Ostflügels des „Thammer Hauses“ ist nur mit einer stets wider-ruflichen schriftlichen Benutzungsberechtigung zulässig.
- (5) Die Benutzungsberechtigung kann für mehrere gleichartige Veranstaltungen beantragt und erteilt werden.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Genehmigung einer Nutzung oder Veranstaltung.
- (7) Werden mehrere Veranstaltungen gleichzeitig in unterschiedlichen Räumen zugelassen, gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- (8) Diese Satzung dient der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit der öffentlichen Einrichtung. Ihre Beachtung liegt im Interesse aller Benutzer.
- (9) Diese Satzung ist für alle verbindlich. Mit der Nutzung der öffentlichen Einrichtung erklärt sich der Benutzer mit den Bestimmungen dieser Satzung und der hierzu erlassenen Gebührensatzung des Marktes Winklarn in der jeweils gültigen Fassung, sowie mit den ergänzend hier im Einzelfall getroffenen Anordnungen einverstanden.
- (10) Alle Nutzungen dürfen den ethischen Grundwerten unserer Gesellschaft nicht zu-widerlaufen. Ausdrücklich den Zielen entgegenstehen alle Nutzungen und Veranstaltungen, die ihren Inhalten nach Gewalt verherrlichend, diskriminierend, rassistisch, sexistisch, ausschließlich an materiellem Gewinn orientiert oder extremistisch motiviert sind.



## § 4

### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung der Benutzung des Ostflügels des „Thammer Hauses“ ist beim Markt Winklarn, Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, Bezirksamtstraße 5, 92526 Oberviechtach schriftlich zu beantragen. Nutzungsanträge sind rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der geplanten Nutzung einzureichen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
- a. Vor- und Nachname, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers; bei juristischen Personen: Name, Sitz, Anschrift und Unterschrift des Vertretungsberechtigten.
  - b. Vor- und Nachname sowie die Anschrift des Hauptverantwortlichen und Ansprechpartners für den Markt Winklarn vor, während und nach der Veranstaltung.
  - c. Angaben über Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Veranstaltung, insbesondere:
    - Zeitraum der Nutzungsüberlassung (Beginn, Ende, Datum, Uhrzeit)
    - Zeitraum der Veranstaltung (Beginn, Ende, Datum, Uhrzeit)
    - Art/Anlass der Veranstaltung, ggf. Programm der Veranstaltung
    - Art der Musikdarbietung
    - Anzahl der benötigten Tische und Stühle
    - Anzahl der erwarteten Teilnehmer
    - Verabreichung von Speisen und Getränken (Art, Umfang)
    - Erfordernis der Nutzung der Küche
    - Erfordernis von Nutzung der Mediene Ausstattung.
- Auf Verlangen des Marktes Winklarn sind fehlende Angaben unverzüglich zu ergänzen und unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
- (2) Ändern sich die im Antrag auf Zulassung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Der Markt Winklarn kann in diesem Fall die Benutzungsberechtigung widerrufen.
- (3) Der Benutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle notwendigen Genehmigungen einzuholen. Alle bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen muss er dem Markt Winklarn auf Verlangen nachweisen. Sollten nicht vorliegende Genehmigungen und Anzeigen zu einer Untersagung der Veranstaltung führen, so kann der Markt Winklarn hierfür nicht verantwortliche gemacht werden.



- (4) Die hauptverantwortliche Person nach Abs. 1 Buchst. b. hat während der Veranstaltung oder Nutzung anwesend zu sein und ist für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich.

## § 5

### Gebühren und Kosten

- (1) Für die Benutzung der Räume werden Gebühren und Kosten nach Maßgabe der gesonderten Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Ostflügels des „Thammer Hauses“ erhoben.
- (2) Das Recht des Marktes Winklarn, Kostenersatz zu verlangen, wird durch die nach der Gebührensatzung bestehende Gebührenpflicht für die Nutzung der Räume nicht berührt.
- (3) Als Zeitraum, für welchen die Gebühr erhoben wird, gilt die genehmigte Nutzungszeit, ggf. die unbefugte Nutzungszeit und der Zeitraum einer verlängerten tatsächlichen Nutzung.
- (4) Der Markt Winklarn ist berechtigt, zugleich mit der Benutzungsgebühr eine Kautions bis zu 500 € zu erheben und diese für eine Sonderreinigung und für die Beseitigung evtl. Schäden zu verwenden, für die der Benutzer einzustehen hat.

## § 6

### Allgemeine Benutzungsregeln

- (1) Der Benutzer darf die überlassenen Räume und Einrichtungen nur zu der in der Benutzungsberechtigung genannten Veranstaltung benutzen. Er ist nicht berechtigt, die überlassenen Räume Dritten zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die konkrete Benutzung ist durch den Benutzer in das vor Ort aufliegende Benutzerbuch einzutragen und zu dokumentieren. Der Eintrag hat unmittelbar nach Beendigung der Benutzung zu erfolgen.
- (3) Die überlassenen Räume und Einrichtungen müssen in einem Zustand erhalten werden, der nicht über das unvermeidbare, sich bei bestimmungsgemäßer Nutzung ergebende Maß an Verschmutzung oder Abnutzung hinausgeht. Festgestellte oder auftretende Beschädigungen müssen unverzüglich dem Markt Winklarn gemeldet werden.



- (4) Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Er hat darauf zu achten, dass Mieter im Westflügel oder Anwohner nicht durch Lärm gestört werden. Zum Schutze der Mieter und Anwohner dürfen ab 22.00 Uhr die Räume nur so genutzt werden, dass die Lautstärke nicht störend wirkt.
- (5) Das Aufstellen der Tische und Stühle hat der Benutzer selbst vorzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten. Die Tische und Stühle sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung aufzuräumen. Soweit notwendig, sind die Tische und Stühle vor dem Aufräumen zu reinigen.
- (6) Die Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Das Einschlagen von Nägeln, Schrauben o. ä. an Wänden, Decken, Böden und dgl. ist untersagt. Mit den Einrichtungen ist schonend und pfleglich umzugehen. Eine Verbringen der Einrichtungsgegenstände in das Freie ist verboten.
- (7) Der Benutzer ist für die Erfüllung aller zu beachtenden bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften verantwortlich; insbesondere wird auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes verwiesen.
- (8) Der Benutzer ist verpflichtet, sämtliche ihm überlassene Schlüssel ordnungsgemäß zu verwalten, insbesondere ist er nicht befugt diese an Dritte auszuhändigen. Bei Nichtabgabe der Schlüssel nach der Veranstaltung, hat der Benutzer die dadurch entstehenden Kosten jeglicher Art vollumfänglich zu tragen.
- (9) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Räume und Einrichtungen unmittelbar nach der Benutzung in einem ordentlichen, besenreinen und aufgeräumten Zustand hinterlassen werden. Die anfallenden Abfälle sind selbstständig und auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Endreinigung übernimmt der Markt Winklarn. Die Kosten für die Endreinigung (bis zu zwei Stunden) sind in der Benutzungsgebühr enthalten.
- (10) Für die Benutzung von Wasser, Strom und Heizwärme gilt das Sparsamkeitsprinzip.
- (11) Die maximal zulässige Höchstzahl der Besucher laut Benutzungsberechtigung darf nicht überschritten werden.



(12) Es ist insbesondere untersagt:

- a. Hunde oder sonstige Tiere in das Gebäude und die Räume mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher frei herumlaufen zu lassen,
- b. auf dem gesamten Grundstück Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
- c. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder zu beschädigen,
- d. Ballspiele aller Art durchzuführen,
- e. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonstiges übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen,
- f. das Plakatieren an Innen- und Außenwänden und
- g. es besteht striktes Rauchverbot.

(13) Der Markt Winklarn ist berechtigt, die Vorgaben dieser Satzung und weitere Details zur Nutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen in einer Hausordnung zusammenzufassen und zu regeln. Die Hausordnung wird der Benutzungsberechtigung beigefügt und wird dessen Bestandteil. Vom Nutzer und den Veranstaltungsteilnehmern ist die Hausordnung zwingend einzuhalten.

## § 7

### **Schadenvorsorge, Mängelanzeige**

- (1) Alle Verantwortlichen (z. B. Veranstalter, usw.) haben sich vor der Benutzung des Ostflügel des „Thammer Hauses“ von dessen ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.
- (2) Die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen in einem tadellosen Zustand erhalten werden. Festgestellte oder auftretende Beschädigungen, sowie sonstige besondere Vorkommnisse müssen unverzüglich dem Markt Winklarn gemeldet werden.



## § 8

### Haftung

- (1) Der Markt Winklarn haftet nicht für die während oder aufgrund einer Veranstaltung oder Nutzung nach dieser Satzung entstandenen oder verursachten Personen- und/oder Sachschäden, insbesondere auch dann nicht, wenn die Schäden durch Dritte (z. B. Veranstaltungsteilnehmer, usw.) verursacht werden. Veranstaltungsbedingte Schäden umfassen auch Schäden, die durch Vor- und Nachbereitung einer Veranstaltung (z. B. Auf- und Abbau von Gerätschaften, usw.) verursacht werden.
- (2) Der Markt Winklarn haftet ferner nicht für abhanden gekommene Gegenstände (z. B. wenn Gerätschaften bei einer Veranstaltung über Nacht im „Thammer Haus“ aufbewahrt werden). Ebenfalls wird keine Haftung für Garderobe übernommen.
- (3) Der Benutzer haftet in vollem Umfang für Schäden am Gebäude und/oder Schäden sowie Verlust an Inventar, die aufgrund ihrer Nutzung oder durch Dritte zurückzuführen ist. Etwaige Schäden sind dem Markt Winklarn unverzüglich und unaufgefordert zu melden.
- (4) Der Markt Winklarn haftet auch nicht für das Versagen von zur Verfügung gestelltem Inventar.
- (5) Für Betriebsstörungen (z. B. Ausfall der Heizung, usw.) und sonstige die Veranstaltung oder Nutzung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Markt Winklarn nur im Falle und maximal bis zur Höhe einer nach der Gebührensatzung festgelegten Nutzungsgebühr für die jeweilige Veranstaltung.
- (6) Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen haftet der Markt Winklarn nur für Schäden, die durch ihm zuzurechnendes, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstehen.
- (7) Für sonstige Schadensfälle persönlicher oder sachlicher Art (z. B. Unfälle, Diebstähle, usw.) wird keine Haftung übernommen, ausgenommen die gesetzlichen Haftungen, die dem Markt Winklarn aus dem Besitz und der Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen erwachsen können.
- (8) Wird durch unbefugte Benutzung oder Handlungen (z. B. Rauchen, usw.) ein Feueralarm über die Brandmeldeanlage ausgelöst, hat der Benutzer die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.



- (9) Der Benutzer haftet auch für außergewöhnliche Verunreinigungen der Räume, der Einrichtung und der Außenanlagen. Die Kosten der hierdurch erforderlich werdenden Sonderreinigungsmaßnahmen trägt der Benutzer.
- (10) Der Markt Winklarn ist berechtigt, vom Antragsteller den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Schäden zu verlangen. Der Versicherungsschein ist dem Markt Winklarn auf Verlangen vorzulegen.

## § 9

### Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird durch den/die Ersten Bürgermeister/in ausgeübt. Er/Sie kann sich bei der Ausübung vertreten lassen.
- (2) Personen, die das Hausrecht ausüben, müssen jederzeit zu den Veranstaltungen Zutritt haben, um sich von der ordnungsgemäßen Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen zu überzeugen. Sie dürfen Anweisungen geben, um die ordnungsgemäße Nutzung sicher zu stellen.

## § 10

### Widerruf

- (1) Der Markt Winklarn kann unbeschadet die Benutzungsberechtigung widerrufen, wenn
  - a. der Benutzer mit der Zahlung der Benutzungsgebühren in Verzug ist,
  - b. nach § 8 eine angemessene Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
  - c. Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Benutzer befürchten lassen bzw. sich bei der Veranstaltung ergeben,
  - d. infolge höherer Gewalt, unvorhergesehener und unabweisbarer Reparatur-, Umbau-, Renovierungs- oder Reinigungsarbeiten die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Ist der Rücktrittsgrund nicht vom Benutzer zu vertreten, so ist der Markt Winklarn nur zum Ersatz, der vom Benutzer bis zum Eingang des Widerrufs entstandenen tatsächlichen Kosten verpflichtet. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.



- (3) Wird die Benutzung während der Veranstaltung widerrufen, so kann der Markt Winklarn die sofortige Räumung und Rückgabe der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände verlangen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Markt Winklarn zur Ersatzvornahme auf Kosten des Benutzers berechtigt.

### § 11

#### Verstöße

Ein Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung von der weiteren Benutzung der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen werden.

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2020 in Kraft.

Oberviechtach, den 22. Mai 2020

Markt Winklarn

Sonja Meier  
Erste Bürgermeisterin



